

[Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **39 (1968)**

Heft 8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

FACHBLATT FÜR SCHWEIZERISCHES HEIM- UND ANSTALTSWESEN

VSA

REVUE SUISSE
DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Nr. 8 August 1968 Laufende Nr. 438

39. Jahrgang Erscheint monatlich

AUS DEM INHALT:

60 Jahre Schule für soziale Arbeit Zürich

Diskussion: Probleme aus der VSA-Umfrage

Kleines Heim-ABC

49. Delegiertenversammlung
Pro Infirmis in Schaffhausen

Umschlagbild:

Schwanen-Idyll am Vierwaldstättersee

REDAKTION: Dr. Heinz Bollinger,
8224 Löhningen SH, Tel. (053) 6 91 50

DRUCK UND ADMINISTRATION: Stutz & Co.,
8820 Wädenswil ZH, Tel. (051) 75 08 37, Postcheck 80 - 3204

INSERATENANNAHME: Georges Brücher,
8590 Romanshorn TG, Tel. (071) 63 20 33

STELLENINSERATE: Beratungs- und
Vermittlungsstelle VSA, 8008 Zürich, Wiesenstrasse 2,
Tel. (051) 34 45 75

ABONNEMENTSPREISE: Jährlich Fr. 20.—,
halbjährlich Fr. 12.—, Ausland Fr. 23.—,
Einzelnnummer Fr. 2.50 plus Porto

Gesellschaft als Abgott

Ueber die Menschenrechte in den Oststaaten

Von alt Ständerat Dr. Eduard Zellweger, Zürich *

Wie die Verfassungen der meisten demokratischen Rechtsstaaten enthalten auch die Verfassungen der kommunistischen Staaten Europas sogenannte Grundrechtskataloge, das heisst: Auch die Verfassungen dieser kommunistischen Staaten gewährleisten die Menschenrechte — oder, wie wir in der Schweiz nach der Terminologie unserer Verfassung sagen würden: die politischen Rechte und die Freiheitsrechte. So ist beispielsweise das zehnte Kapitel der Sowjetverfassung von 1936, die noch immer in Geltung ist, überschrieben mit «Die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger». Wir stossen hier auf nahezu alle Freiheitsrechte, welche durch die Verfassungen der unabhängig gewordenen Kolonien Englands in Nordamerika und alsdann durch die französische Revolution proklamiert worden sind, vermehrt durch einige soziale Grundrechte, wie das Recht auf Arbeit, das Recht auf Erholung, das Recht auf Erziehung.

Keine geschützte Privatsphäre

Die Grundrechtskataloge in den Verfassungen kommunistischer Staaten haben allerdings einen ganz anderen Sinn als unsere Grundrechtskataloge. Sie bezwecken keinesfalls, einen staatsfreien Raum, eine gegen Staatsingriffe geschützte Privatsphäre zu schaffen, eine Sphäre, in der sich das selbstverantwortliche Individuum frei entfalten kann. Anders als in unseren west-

* Vortrag gehalten an der VSA-Jahrestagung 1968 in Brunnen; Abschrift einer Tonbandaufnahme.